

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 31. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2026)

zum Thema:

Kündigung von Schulverträgen an Ersatzschulen: Kindeswohl und Schulaufsicht

und **Antwort** vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26772

vom 31. Juli 2026

über Kündigung von Schulverträgen an Ersatzschulen: Kindeswohl und Schulaufsicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen schulrechtlichen Status hat die Rudolf-Steiner-Schule Berlin (06P04), und in welchem Umfang untersteht sie der staatlichen Schulaufsicht?

Zu 1.: Die Rudolf-Steiner-Schule Berlin (06P04) ist eine nach dem Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) genehmigte und anerkannte Ersatzschule.

Gemäß § 95 Abs. 2 SchulG unterstehen die Schulen in freier Trägerschaft der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen gemäß §§ 98, 100 und 103 SchulG und der in § 95 Abs. 4 SchulG für anwendbar erklärten Vorschriften.

2. Ist der Schulaufsicht die Kündigung von drei Schulverträgen zum 28. Februar 2026 wegen nachhaltiger Erschütterung des Vertrauensverhältnisses bekannt, und mit welchem Ergebnis wurde der Vorgang geprüft?

Zu 2.: Der zuständigen Schulaufsicht wurde vom Schulträger der Sachverhalt bekannt gemacht, der zur Kündigung von drei Schulverträgen zum 28. Februar 2026 führte. Die Schulaufsicht hat den Vorgang geprüft und hierzu Kontakt mit dem Schulträger, der

Schulleitung sowie der betroffenen Familie aufgenommen. Eine Stellungnahme des Schulträgers liegt der Schulaufsicht vor.

Die Prüfung bestätigte, dass die Entscheidung über die Kündigung der Schulverträge in die privatrechtliche Verantwortung des Schulträgers fällt und insoweit keine weitergehenden schulaufsichtlichen Maßnahmen veranlasst waren.

3. Unter welchen schul- und zivilrechtlichen Voraussetzungen darf eine Ersatzschule Schulverträge während des laufenden Schuljahres kündigen?

Zu 3.: Die Kündigung eines Schulvertrages zwischen einer Ersatzschule und den Erziehungsberechtigten einer Schülerin bzw. einem Schüler ist grundsätzlich dem Zivilrecht zuzuordnen und obliegt den Vertragsparteien.

4. Welche Anforderungen gelten vor einer solchen Kündigung an die Begründung, Dokumentation und Anhörung der Eltern sowie der betroffenen Kinder?

5. Welche Abmahnungs-, Gesprächs-, Mediations- oder Schlichtungsschritte sind vor einer konfliktbedingten Kündigung vorgeschrieben oder fachlich geboten?

Zu 4. und 5.: Da die Kündigung eines Schulvertrages durch eine Ersatzschule grundsätzlich eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen den Vertragsparteien ist, richten sich die Anforderungen an Begründung, Dokumentation, Anhörung sowie etwaige vorherige Abmahnungs-, Gesprächs-, Mediations- oder Schlichtungsmaßnahmen grundsätzlich nach dem Schulvertrag und den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften. Eine schulrechtlich vorgeschriebene Anhörung oder ein verpflichtendes Stufenverfahren vor einer Kündigung besteht für Ersatzschulen grundsätzlich nicht.

6. Wie sind die Dauer des Schulbesuchs, die schulische Entwicklung, Geschwisterbindungen und die Folgen eines abrupten Schulwechsels bei der Entscheidung zu berücksichtigen?

7. Wie sind das Kindeswohl und ärztlich bescheinigte Risiken für die psychosoziale Gesundheit und schulische Entwicklung in die Entscheidung einzubeziehen?

Zu 6. und 7.: Die Berücksichtigung der genannten persönlichen und familiären Belange bei der Beendigung eines Schulvertrages ist grundsätzlich eine zivilrechtliche Frage und obliegt den Vertragsparteien. Eine Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls durch die Schulaufsicht findet grundsätzlich nicht statt. Soweit sich aus dem Einzelfall relevante Auswirkungen auf das Vorliegen der Genehmigungs- und

Anerkennungsvoraussetzungen für die Ersatzschule ergeben, kann eine schulaufsichtliche Prüfung erfolgen.

8. Unter welchen Voraussetzungen darf eine Schule das Verhalten oder politische und weltanschauliche Auffassungen der Eltern zum Anlass für die Kündigung der Schulverträge nehmen, wenn den Kindern kein Fehlverhalten vorgeworfen wird?

Zu 8.: Die Kündigung eines Schulvertrages ist grundsätzlich eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen den Vertragsparteien. Die Regelungen über die Gründe und Modalitäten einer Kündigung sind grundsätzlich dem jeweiligen Schulvertrag zu entnehmen.

9. Welche Befugnisse hat die Schulaufsicht, eine rechtswidrige oder aus Sicht des Kindeswohls bedenkliche Kündigung zu beanstanden, auszusetzen oder rückgängig machen zu lassen?

Zu 9.: Die Schulaufsicht ist nicht befugt, die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Kündigung eines Schulvertrages zu überprüfen oder deren Rücknahme anzuordnen. Soweit durch die Kündigung jedoch schulrechtliche Vorgaben oder die Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen der Ersatzschule berührt werden, kann die Schulaufsicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse tätig werden. Die zivilrechtliche Wirksamkeit der Kündigung bleibt einer gerichtlichen Klärung vorbehalten.

10. Welche schulinternen, aufsichtsrechtlichen und zivilgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten stehen betroffenen Familien einschließlich eines einstweiligen Rechtsschutzes zur Verfügung?

Zu 10.: Betroffenen Familien stehen zunächst die im Schulvertrag vorgesehenen schulischen Beschwerde- und Klärungsmöglichkeiten zur Verfügung. Soweit schulaufsichtliche Belange betroffen sind, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde angerufen werden. Die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Kündigung ist gegebenenfalls im Zivilrechtsweg zu klären.

11. Wie unterstützt das Land schulpflichtige Kinder nach einer Kündigung im laufenden Schuljahr bei der unverzüglichen Aufnahme an einer geeigneten Schule und bei psychosozialen Hilfebedarf?

Zu 11.: Im Falle der Kündigung eines Schulvertrages informiert der Schulträger das für den Wohnort des Kindes zuständige Schulamt. Dieses ist für die Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht und die Vermittlung eines geeigneten Schulplatzes zuständig (vgl. § 98 Abs. 11 SchulG). Sofern im Einzelfall ein psychosozialer Unterstützungsbedarf erkennbar wird, stehen den betroffenen Schülerinnen und Schülern die hierfür

bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote, insbesondere die schulpsychologischen Dienste sowie weitere zuständige Beratungsstellen, nach den allgemeinen Regelungen zur Verfügung.

12. Wie viele Kündigungen von Schulverträgen durch Berliner Ersatzschulen sind der Schulaufsicht seit dem Schuljahr 2021/2022 bekannt geworden, und in wie vielen Fällen kam es zu Prüfungen, Beanstandungen oder Vermittlungen?

Zu 12.: Die Anzahl der Kündigungen von Schulverträgen an Schulen in freier Trägerschaft wird von der Schulaufsicht nicht statistisch erfasst. Ebenso werden Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Kündigung von Schulverträgen Prüfungen, Beanstandungen oder Vermittlungen durch die Schulaufsicht erfolgt sind, nicht gesondert statistisch erhoben.

Berlin, den 20. August 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie